

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der pK Imaging GmbH, Mannheim
Stand: Januar 2018

1. ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kauf- und Lieferverträge über alle von pk Imaging GmbH vertriebenen Produkte und Geräte unter Einschluss von Zubehör und Ersatzteilen sowie für Dienstleistungen ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners von pk Imaging erkennt pk Imaging nicht an, es sei denn, pk Imaging GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die pk Imaging -Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn pk Imaging in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen pk Imaging-Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt. Für Installationen, Reparaturen, Wartungen usw. können besondere Vertragsbedingungen vereinbart werden; soweit dies nicht geschieht, finden diese AGB Anwendung.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen pk Imaging und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Diese AGB gelten in der jeweils gültigen Fassung bei laufender Geschäftsbeziehung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle künftigen geschäftlichen Kontakte, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- und Folgeaufträge.
- 1.4 Diese AGB finden Anwendung gegenüber Kaufleuten einschließlich Minderkaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Der Vertrag kommt nach Maßgabe des Angebotes von pk Imaging GmbH unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung zustande; sollte die Annahme des Angebotes seitens des Vertragspartners Abweichungen hiervon beinhalten, so kommt der Vertrag ausschließlich nach Maßgabe des Inhalts der schriftlichen Auftragsbestätigung von pk Imaging GmbH zustande.
- 2.2 Zeichnungen, Abbildungen sowie Angaben zu Maßen, Gewichten und Leistungsdaten enthalten nur Näherungswerte, die nur verbindlich sind, wenn sie von pk Imaging GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Im Falle von Lieferverträgen über Geräte, Ersatz- und/oder Zubehörteile behält sich pk Imaging GmbH Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor; diese dürfen Dritten außer in Fällen bestimmungsgemäßen Weiterverkaufs nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.4 pk Imaging GmbH bleibt es vorbehalten, ohne vorherige Ankündigung Konstruktionsänderungen bei Geräten und Fabrikationsänderungen bei anderen Produkten vorzunehmen, soweit dies handelsüblich und für den Vertragspartner zumutbar ist. Der Vertragspartner kann nicht beanspruchen, dass bei Konstruktionsänderungen innerhalb einer laufenden Serie auch bereits gelieferte Geräte oder Produkte nachgerüstet werden.
- 2.5 die pk Imaging GmbH Angebote sind generell freibleibend abgegeben, bis zum endgültigen Abschluß.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Maßgeblich sind allein die in dem pk Imaging-Angebot angegebenen Preise zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (bei Inlandsgeschäften); die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung getrennt ausgewiesen. Die Preisstellung und Berechnung erfolgt in Deutschland in EUR und versteht sich netto mit Standardverpa-

ckung, je nach dem von pk Imaging GmbH frei zu wählenden Versandweg ab der pk Imaging-Geschäftsstelle bzw. einem pk Imaging-Lager. Für ausnahmslos alle Aufträge erfolgt die Lieferung an die jeweils angegebene Lieferadresse „unfrei“. Versand- und Transportkosten werden wie folgt berechnet:

Gewicht der Sendung	berechnete Versandkosten
bis 10 kg	EUR 12,00
über 10 bis 20 kg	EUR 14,00
über 20 bis 30 kg	EUR 15,00
über 30 bis 40 kg	EUR 16,50
über 40 bis 50 kg	EUR 18,00
jedes weitere kg	-

Liegt der Nettoauftragswert unter EUR 50,00, erhebt pk Imaging einen Zuschlag von EUR 8,00.

Zuschläge für Ersatzteile oder Lieferungen mit Auslieferung am nächsten Tag:

Anlieferung am nächsten Tag	berechnete Mehrkosten
bis 09:00 Uhr	EUR 53,00
bis 10:00 Uhr	EUR 38,50
bis 12:00 Uhr	EUR 26,00

Bei direktem Warenversand an Verbraucher im Auftrage des Vertragspartners wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von EUR 26,00 erhoben.

- 3.2 pk Imaging GmbH behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und Materialpreissteigerungen, Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten.
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis rein netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsziele und Abzüge sind in der Rechnung ausgewiesen, sofern dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde, darüber hinaus gehende Abzüge sind unzulässig. Zahlungen des Vertragspartners haben ausschließlich an pk Imaging GmbH zu erfolgen.
- 3.4 pk Imaging GmbH behält sich vor, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Die Vorauszahlung kann entweder durch bankbestätigte Überweisung oder Barzahlung erfolgen.
- 3.5 pk Imaging GmbH ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises an einen Zins in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins für Kredite zu fordern. Befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so behält sich pk Imaging GmbH das Recht vor, nach Setzen einer angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
1. Die Befugnis zur Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von pk Imaging GmbH anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können der pk Imaging GmbH gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn und soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten. Mängelrügen, welcher Art auch immer, berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen, es sei denn, dass die gerügten Mängel rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von pk Imaging GmbH anerkannt sind.
- 3.7. Alle angegebenen Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzliche MwSt.
4. LIEFERZEIT
- 4.1 Für die Lieferzeit ist die Angabe in dem schriftlichen Angebot oder der Auftragsbestätigung von pk Imaging maßgebend.

- 4.2 pk Imaging ist zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt.
- 4.3 Angegebene Lieferfristen laufen grundsätzlich ab Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen und/oder Freigaben. Ist der Vertragspartner zu Vorleistungen verpflichtet, so beginnt die Lieferzeit ab Eingang der Gegenleistung des Vertragspartners bei pk Imaging zu laufen. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das pk Imaging Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware dem Vertragspartner mitgeteilt worden ist.
- 4.4 Wird aus von pk Imaging zu vertretenden Gründen ein Liefertermin nicht eingehalten, ist der Vertragspartner nach Ablauf der Lieferfrist sowie Setzung einer angemessenen Nachfrist nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere jeglicher Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Lieferverzug von pk Imaging vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden wäre. Beruht der Lieferverzug auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von pk Imaging, so ist der Vertragspartner berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Nettolieferwertes, max. aber 4 % des Nettolieferwertes zu verlangen; pk Imaging bleibt das Recht vorbehalten, dem Vertragspartner nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges gar kein Schaden oder aber ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist.
- 4.5 Sollte die pk Imaging GmbH die Einhaltung vereinbarter Liefertermine wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand, Katastrophen, Krieg, Aufruhr, Auslieferungseinrichtungen, Zulieferungsbetrieben oder im Bereich der Transportmittel, gleich ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz oder Gebiete betreffen, aus denen und/oder durch die hindurch die Selbstbelieferung erfolgt, unmöglich sein, ist die pk Imaging GmbH berechtigt, die Lieferung nach Fortfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Im Falle der Lieferverzögerung von mehr als vier Monaten ist der Vertragspartner berechtigt, die Lieferung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner hat keine weitergehenden Rechte oder Ansprüche wegen Nichtbelieferung oder Spätbelieferung unter solchen Umständen, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Umstände eintreten, nachdem die Lieferzeit bereits überschritten war bzw. Pk Imaging sich in Verzug befunden hatte.
- 4.6 Ansprüche gleich welcher Art wegen Nichteinhaltung der Lieferverpflichtungen können vom Vertragspartner gegen pk Imaging nur geltend gemacht werden, wenn sich der Vertragspartner seinerseits vertragstreu verhält und seine Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
- 4.7 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die pk Imaging GmbH berechtigt, die Erstattung des pk Imaging entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, zu dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5 GEFAHRÜBERGANG UND VERSAND

- 5.1 Die Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlustes des Liefergegenstandes geht mit dem Verlassen der pk Imaging-Betriebsstätte oder des jeweiligen pk Imaging-Lagers auf den Vertragspartner über.
- 5.2 Wenn der Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich gegenüber pk Imaging verbindliche Anweisungen für den weiteren Versand ab Gefahrübergang erteilt hat, sorgt pk Imaging für den weiteren Versand zum Vertragspartner oder zu dem vom Vertragspartner bei Bestellung angegebenen Lieferort auf Kosten des Vertragspartners gem. der Regelung in Ziff. 3.1. Die Auswahl des Spediteurs trifft die pk Imaging GmbH nach bestem Wissen, übernimmt dafür aber keine Haftung. Pk Imaging erteilt diese Aufträge ohne Sondervereinbarungen zu den jeweils branchenüblichen Bedingungen der Spediteure und/oder Frachtführer.
- 5.3 Alle Beanstandungen wegen eventueller Transportschäden muss der Vertragspartner fristgerecht auch gegenüber Spediteuren, Frachtführern und deren Versicherungen o.ä. selbst geltend machen.

5.4 Die Verkaufsverpackungen der von pk Imaging in Deutschland vertriebenen Produkte sind, soweit sie mit dem "Grünen Punkt" gekennzeichnet sind, gemäß der deutschen Verpackungsverordnung in das DSD-Sammelsystem und im Übrigen in das Sammelsystem der VfW Vereinigung für Wertstoffrecycling integriert. Im letzteren Fall werden Verkaufsverpackungen an den VfW-Sammelstellen nach Maßgabe der Vorgaben der VfW-Verpackungsent-sorgung unentgeltlich entgegengenommen. Die entsprechenden Vorgaben für die Entgegen-nahme der Verkaufsverpackungen werden dem Vertragspartner auf Wunsch von unseren Lieferanten zur Verfügung gestellt.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

6.1 Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 des Handelsgesetzbuches (HGB) geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nach Übergabe der Waren nachgekommen ist. Äußerlich erkennbare Män-gel müssen unverzüglich bei Wareneingang, verborgene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung geltend gemacht werden. Im Falle von Mängelrügen soll der Vertragspartner bei chemischen Erzeugnissen und empfindlichen Materialien die Fabrikations- oder Chargen-nummern angeben und nach Möglichkeit mit der Originalverpackung einsenden. Bei Software ist zu prüfen ob die installations Vorschriften eingehalten wurden.

6.2 Soweit ein von der pk Imaging GmbH zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist pk Imaging nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Bei Mängeln, die der Hersteller zu vertreten hat, kann der Kunde seine Ansprüche nur gegenüber dem Hersteller geltend machen. Schadenersatz gegenüber der pk Imaging GmbH für Mangelfolgeschäden sind gene-rell ausgeschlossen.

6.3 Ist die pk Imaging GmbH zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen verzö-gerter, die pk Imaging zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder - wenn nicht nur unerhebliche Mängel beste-hen - von dem Vertrag zurückzutreten.

6.4 Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners - gleich aus welchen Rechtsgründen - kön-nen mit Ausnahme der Ansprüche aus Ziff. 6.5 nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder von uns schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt sind oder der Vertragspartner Ansprüche aus einer übernommenen Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie geltend macht oder wenn in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Gleiches gilt für Ansprüche aufgrund Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten, einschließlich eines Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die pk Imaging GmbH haftet nicht für Schäden, **die nicht am Liefergegenstand selbst eingetreten sind; insbesondere haftet pk Imaging** nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Ver-tragspartners.

6.5 Außerhalb der Haftung gem. Ziff. 6.4 ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit die Haftung von pk Imaging auf die Ersatzleistung der Produkthaftpflichtversicherung von pk Imaging mit einer Deckungssumme von EUR 3.000 pro Schadensereignis beschränkt. Für den Fall, dass dieser Versicherungsschutz, egal aus welchem Grunde, nicht oder nicht vollständig zugunsten des Vertragspartners besteht, haftet die pk Imaging GmbH **bis zum Betrag von EUR 2000,-** unmit-telbar. Eine weitergehende Haftung für Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit wird ausge-schlossen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch für die Haftung gemäß Zif-fer 6.4 in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

6.6 Keine Gewährleistung wird von pk Imaging übernommen für Fehler durch Gewalteinwirkun-gen aller Art, durch Unfall, Zerstörung, nachlässige und/oder fehlerhafte Handhabung, unge-eignete Stromversorgung, Einwirkung von Hitze oder Kälte, grobe Temperaturschwankungen, mechanische Erschütterungen, Einflüsse von Magnetismus oder elektrischer Induktion, Feuchtigkeit, Stäuben, Gasen oder Strahlen. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen von pk Imaging nicht befolgt werden und/oder in

die Geräte eingegriffen wird, Schaltungen verändert oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, sowie in Fällen, in denen durch das Zusammenschalten von pk Imaging-Geräten und Software mit anderen Geräten Schäden entstehen, soweit eine solche Zusammenschaltbarkeit von pk Imaging nicht ausdrücklich zugesagt worden ist. Des Weiteren setzt eine Gewährleistungshaftung von pk Imaging sachgerechte Lagerung und Anwendung der von pk Imaging vertriebenen Produkte voraus.

- 6.7 Die Gewährleistungsfrist der jeweiligen Hersteller wird übernommen, es sei denn, pk Imaging hat den Mangel arglistig verschwiegen oder haftet wegen Vorsatzes.

Vertragsbestandteil sind neben diesen AGB ferner Lizenzbedingungen der Hersteller, sofern den entsprechenden Produkten, insbesondere Software beiliegend. Mit Empfang solcher Produkte erkennt der Käufer deren Geltung ausdrücklich an.

Fehler bei Softwareprogrammen in allen Anwendungsgebieten können nicht ausgeschlossen werden. Die Pk Imaging GmbH übernimmt deshalb grundsätzlich eine Sach- und Mangelhaftung für Softwareprogramme nur insoweit diese im Sinne der Programmbeschreibung brauchbar sind. Die Nutzung, Installation sowie Programmfunktion (=Ergebnisse) liegen in der Verantwortung des Käufers bzw. des Wiederverkäufers.

7. GESAMTHAFTUNG

- 7.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in Ziff. 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
- 7.2 Soweit die Haftung von pk Imaging ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von pk Imaging.
- 7.3 Die Verjährung der Ansprüche des Vertragspartners gegen pk Imaging richtet sich nach Ziff. 6.7, soweit nicht Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß §§ 823 ff. BGB in Rede stehen. Unberührt bleibt die Verjährungsfrist im Falle der Haftung wegen Vorsatzes.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Das Eigentum an der Kaufsache geht erst nach vollständiger Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit der pk Imaging GmbH entstandenen oder künftig entstehenden Forderungen einschließlich Nebenforderungen auf den Vertragspartner über (Kontokorrentvorbehalt). Die Begebung von Wechseln und Schecks stellt noch keine Erfüllung offener Forderungen dar, sondern erfolgt erfüllungshalber.
- 8.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er bei Lieferungen von Geräten, Ersatz- und/oder Zubehörtteilen verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Auf Verlangen ist pk Imaging die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Vertragspartner tritt schon jetzt der dies annehmenden pk Imaging die Ansprüche gegen den Versicherer ab.
pk Imaging erklärt die Rückabtretung an den Vertragspartner mit der Maßgabe, dass diese Rückabtretung wirksam wird, wenn und sobald der Eigentumsvorbehalt wegen vollständiger Bezahlung aller Forderungen von pk Imaging erloschen ist.
- 8.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Vertragspartner wird stets für die pk Imaging GmbH vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, pk Imaging nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt pk Imaging das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.4 Wird die Kaufsache mit anderen, nicht im Eigentum von pk Imaging stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt pk Imaging das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertrags-

partners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner pK Imaging an dieser anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für pk Imaging.

- 8.5 Für den Fall, dass der Wert des Sicherungsgutes (Kaufsache unter Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum gem. Ziff. 8.3 - 8.4) den Wert der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20 % (Deckungsgrenze) übersteigt, ist pk Imaging auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe von Sicherheiten in entsprechender Höhe der Obersicherung verpflichtet. Bei der Auswahl des freizugebenden Sicherungsgutes steht pK Imaging ein Wahlrecht zu.
- 8.6 Die Bewertung des Sicherungsgutes erfolgt anhand des realisierbaren Markt- oder Börsenpreises. Ist ein solcher nicht vorhanden oder lässt er sich nicht ermitteln, so ist hilfsweise auf den Einkaufspreis abzustellen. Ist auch ein solcher nicht zu ermitteln, ist auf den Herstellungspreis abzustellen.
- 8.7 Der Vertragspartner ist berechtigt, das Sicherungsgut im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr an Dritte zu veräußern. Zur Verpfändung, Sicherungsübereignung sowie Veräußerung im Sale-and-lease-back-Verfahren ist er hingegen nicht berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Angriffen Dritter hat der Vertragspartner pK Imaging unverzüglich zu benachrichtigen, damit pK Imaging in die Lage versetzt wird, Drittwiderspruchsklage gem. § 771 der Zivilprozessordnung (ZPO) erheben zu können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, pk Imaging die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den pK Imaging entstandenen Ausfall.
- 8.8 Wird das Sicherungsgut entsprechend der o.g. Ermächtigung veräußert, so tritt der Vertragspartner schon jetzt sämtliche daraus resultierenden Forderungen gegen seinen Kunden zur Sicherung sämtlicher bestehenden und künftigen Forderungen aus der o.g. Geschäftsverbindung an die dies annehmende pK Imaging ab. Soweit pk Imaging nur Teileigentum an dem Sicherungsgut hat, tritt der Vertragspartner zur Sicherung eine Teilforderung in der Höhe an pK Imaging ab, die dem Verhältnis des Eigentumsanteils an der Gesamtsache entspricht. Der Vertragspartner tritt auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von pk Imaging gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8.9 Besteht zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten ein Abtretungsverbot, ist der Vertragspartner zur Weiterveräußerung des Sicherungsgutes nicht ermächtigt, es sei denn, die Forderung aus dem Weiterverkauf des Sicherungsgutes wird in ein Kontokorrentverhältnis eingestellt. In diesem Fall tritt der Vertragspartner die Kontokorrentforderung (kausaler Saldo) gegen den Dritten entsprechend Ziff. 8.8 an pk Imaging ab. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte.
- 8.10 Der Vertragspartner bleibt zum Forderungseinzug der sicherungshalber abgetretenen Forderungen neben pk Imaging berechtigt.
- 8.11 Für den Fall, dass der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen den Wert der gesicherten Forderungen von pk Imaging nicht nur vorübergehend um mehr als 20% übersteigt (Deckungsgrenze), ist pk Imaging auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe von Forderungen in entsprechender Höhe verpflichtet. pk Imaging steht bei der Auswahl der freizugebenden Forderungen ein Wahlrecht zu.
- 8.12 Das Recht zum Widerruf der Ermächtigung zum Weiterverkauf des Sicherungsgutes, der Einziehungsermächtigung, der sicherungshalber abgetretenen Forderungen sowie das Recht zur Verwertung der Sicherheiten steht pk Imaging nur dann zu, wenn sich der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet, Antrag auf Eröffnung des Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird oder der Vertragspartner seine Zahlungen endgültig einstellt.
- 8.13 Der Vertragspartner ist in den Fällen der Ziff. 8.12 verpflichtet, pk Imaging Name und Anschrift der Drittschuldner der abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benennen sowie alle zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Unterlagen herauszugeben. Er hat den Drittschuldnern die Sicherungsabtretung unverzüglich bekannt zu geben.

- 8.14 pk Imaging hat nach wirksamem Widerruf der erteilten Ermächtigungen das Recht, anstelle der Verwertung das Sicherungsgut auch nur vorübergehend zu Sicherungszwecken zurückzunehmen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Macht pk Imaging ihre Sicherungsrechte gegenüber dem Vertragspartner geltend, ist pk Imaging berechtigt, Grundstücke, Gelände und Gebäude des Vertragspartners zu betreten, das vorbehaltene Eigentum bzw. Sicherungseigentum in Besitz zu nehmen und an einen anderen Ort zu verbringen bzw. verbringen zu lassen.
- 8.15 Die Kosten der Verwertung sowie der Herausgabe zu Sicherungszwecken hat der Vertragspartner zu tragen.

9. MARKENSCHUTZ

- 9.1 Die von pk Imaging verwendeten Marken sind international gesetzlich geschützt; ihre unbefugte Verwendung wird strafrechtlich verfolgt und führt zu Schadensersatzforderungen. Weder dem Vertragspartner noch Dritten ist es gestattet, die von pk Imaging verwendeten Warenzeichen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von der pk Imaging GmbH oder dem jeweiligen Inhaber der Marke zu benutzen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 10.3 Soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Vollkaufmann handelt, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nach Wahl der klagenden Partei Mannheim Baden-Württemberg (Deutschland) oder der allgemeine Gerichtsstand des jeweiligen Beklagten.